



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XII. Evangelici urgiren bey den Frantzosen die Extradition ihres völligen Instrumenti Pacis; Frantzosen prætrendiren, der Kayser solle nullo modo der Cron Spanien assistiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Julius.

Hessen-Cassel: Weil von den Herren Chur-Sächsischen unter andern des Pacti Hanovici gedacht worden: referirte er, was es damit für eine Beschaffenheit habe, wie nemlich die Fürstliche Frau Landgräfin eine geborne Gräfin von Hanau, und welchergestalt à parte Hessen-Cassel mit den Herren Grafen beständig pacisciret worden: Diemeil nun an der Graffschaft Hanau das wenigste Theil Reichs-Lehen sey: so würden auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten auf ein mehrers, als denselben geringen Theil der vordern Graffschaft, keine Expectanz haben können; und demnach solche Prætenzion fahren lassen: c.

1647.
Julius.

Chur-Sächsisches Directorium: Wolten die Nothdurfft anderer Orten auszuführen, ihnen vorbehalten.

„Postea

Beruhe nun auf der Denomination der Herren Deputirten: c. Wie dann die Herren Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische derselben per Secundarios beizuwohnen sich erbotten: A parte des Evangelischen Fürsten-Raths aber vom

Fürstlichen Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Directorio; communi consensu, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg-Zelle, und der Wetterauische Grafen-Stand denominirte; denen hernach von Seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, Straßburg und Nürnberg adjungirte worden: c.

Bremen: Protestirte wieder das Conclufum: reservirte seinen Principalen die Nothdurfft; und würden sich dieselben wol defendiren und schützen: c.

Womit also dieser von 1. Uhr Nachmittag bis 6. Uhr gegen Abend gewährte Conventus seine Endschafft erreichte: c.

§. XII.

Evangelici
erinnern bey
den Fran-
kösischen die
Extradition
ihres völligen
Instrumenti
Pacis.

In der vorstehenden Relation sub N. II. ist angemercket worden, welcher gestalt die Deputati Evangelicorum bey den Franzosen die extradition ihres völligen Instrumenti Pacis, und die Befehlenu- gung des Friedens, erinnert hätten. Dieselben stellten nun den Franzosen vor, welcher gestalt die Schwedischen und Reichs- Sachen nunmehr auf solchen terminis beruheten, daß alle Stunden darinnen geschlossen werden könnte: dannhero die Franzosen, ihres Orths ein gleiches thun möchten. Diese aber entschuldigten die seitherige Nicht-Extradition ihres vollständigen Instrumenti damit, daß die Kayserliche Gesandten dasjenige, was die Accommodation des Reichs angienge, aus denen vorhin extradirten Stücken, zu ihrem Vortheil, gezogen, und die übrigen Französischen Sachen davon abgefondert hätten, um dadurch Franckreich von Deutschland und Schweden zu trennen; sie erbotten sich aber doch am Ende, nechster Tagen mit dem vollkomme- neren Instrumento Pacis hervorzugehen: wie dann Comte d' Avaux mit den Evangelischen Deputirten, den Französi- schen legten Aufsat in puncto Satisfacti- onis & Assurationis, auf der Stelle durchgieng, selbigen mit der Kayserlichen darauf ertheilten Antwort punctatim conferirte, und sich bemühetere einerseits die æquitatem postulatorum Gallico- rum, anderseits iniquitatem Resoluci- onis Cesareæ, zwö ganzer Stunden lang, nach seiner Meynung, zu zeigen; Worauf er, nebst dem Duc de Longueville die Deputatos ersuchte, diese möchten doch den Kayserlichen Gesandten, sonderlich in puncto Assurationis, seu potius totalis separationis Austriacorum ab Hispanis, zusprechen, massen Franckreich ausser deme keinen Frieden eingehen, noch einige Sicherheit haben könnte. Die Deputati Evangelicorum hingegen stellten nachdrücklich vor, wie unbillig dieses Verlangen sey, daß Ihre Kayserliche Majestät nicht einmahl, wegen ihrer Erblanz

Welches sie zu thun verspre- chen.

Frankösisches postulatam, daß der Kayser nullo modo der Cron Spanien assistiren solle.

Vierdter Theil.

R r r 2

de

1647.
Julius.

de ohne einige Absicht auf das Reich, freye Macht haben sollten, die Jura Belli & Pacis zu exerciren, welche sich doch der König in Frankreich, wann der Casus auf ihn appliciret werden wolte, in Ewigkeit nicht würde streitig machen lassen: doch

nahmen sie, um nur einen guten Willen zu behalten, über sich, mit den Kayserlichen Gesandten aus der Sache zu sprechen. Das nachstehende Protocoll wird das angeführte bestärcken.

1647.
Julius.

Extractus Protocoll, Münster den 6ten Jul. 1647.

Noch diesen Abend haben die Herren Deputati, die Deputation bey den Herren Franzosen abgeleget, und ihnen beweglich zu Gemüth geführt, daß sie doch die Tractaten nicht immer schweher machen, und von Tag zu Tag protrahiren möchten, massen sie zwar längstens Bertröstung ihres Instrumenti gethan, aber noch immer damit zurück gehalten hätten; sie sollten doch gedencen, was vor Jammer hierdurch verursacht würde, der nicht nur allein Teuschland und das Reich, sondern auch Frankreich selbst infestire und insultire. Die Franzosen contestirten dagegen die höchste Friedens-Begierde, und excusirten moram taliter qualiter, mit Remonstrirung, in was Puncten sie noch mit den Kayserlichen nicht hätten können zu recht kommen, das vornehmste war modus assistenciæ des Erb-Herzoglichen Hauses Oesterreich mit Spanien & vice versa, contra Galliam; wolten es ihres Orts dahin gestellt seyn lassen, daß der Kayser nicht einige Compagni von jezt habender Armée der Cron Spanien zukommen, noch damit Hülffe leisten, instänfftig aber dem Königreich zu assistiren Fug und Macht haben solte, wann es nur nicht wieder Frankreich geschehe. Der andere Punct, betreffend renunciacionem Tituli Landgrafens zu Elsas. 3.) Daß sie in den Stifftern Metz, Loull, Verdun, absolucum Dominium über die Vafallos zu haben prætrendiren, dahingegen andere Stände dardun, daß viele hohe Personen und Vafallen andern Herrschafften ratione Vafallagii obligiret, welche sich ihres Rechts nicht begeben würden: benebenst hätten sie promesse gethan, ihr Instrumentum nechster Tagen zu produciren, und daß sie die Ankunfft der Staatlichen Abgesandten erwarteten, da sie dann verhofften, den Frieden mit Spanien auch zu erheben.

§. XIII.

Evangelici
ersuchen die
Schweden
von Münster
nicht hinweg
zu gehen.

Als nun nach des Grafen von Trautmannsdorff Abreise von Münster, die Königl. Schwedische Gesandten sich zur Rückkehr von dar nach Ökna-brück ebenmäßig fertig machten; fanden die sämtliche Evangelische Stände gut, durch eine abermahlige ansehnliche Deputation, als Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Weymar, Culmbach, Würtemberg, Mechelnburg, Cassel, Fränkische Grafen, Franckfurt und Memmingen, beyden Schwedischen Gesandten den 9. Julii die daraus dem Haupt-Werck unsehlbarlich entstehende grosse Ungelegenheiten und Verhindernissen beweglich zu Gemüth zu führen, und dieselben dabey inständig zu ersuchen, daß sie sich dem gemeinen Wesen zum besten, noch etliche wenige Tage zu dem Ende in Mün-

ster aufhalten wolten, damit die noch hinstellige wenige Differentien vollends erdtert, und das höchst-angelegene Friedens-Werck zu endlichem Schluß und Richtigkeit, ohne fernern Verzug gebracht werden möchte; mit angehencktem Erbieren, alles dasjenige dabey gerne und getreulich zu cooperiren, was der Sachen Nothdurfft erfordern, und ihnen an die Hand gegeben werden würde.

Darauf Graf Orenstiert, nechst Bedankung für die durch solch Zusprechen ihnen erwiesene Ehr, sich antwortlich dahin vernehmen lassen: „Daß, gleichwie sie ihres Orts von Herren wünschen wolten, daß die Sachen noch bey Herrn Grafens von Trautmannsdorffs Anwesenheit, hätten dergestalt zum Schluß gebracht werden können, als sie ihres Theils zu

Orenstiert
Antwort.